

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Siegen.

Nr. 25.

Siegen, den 19. Juni

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

351. Die Nummern 18 und 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 9131 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landescréditcasse in Cassel, vom 25. December 1869 (Gesetz-Samm. S. 1279). Vom 10. Mai 1886, unter

Nr. 9132 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen und Angelegenheiten, unter

Nr. 9133 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Simeberg. Vom 28. Mai 1886 und unter

Nr. 9134 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde und Osten. Vom 4. Juni 1886.

352. Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1667 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu Guinea Compagnie. Vom 5. Juni 1886, und unter

Nr. 1668 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

353. Nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1884 genehmigten Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten, folgendermaßen lautend:

„Auf den Bericht vom 26. v. M. und 2. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873, Seite 309) hiermit Meine Genehmigung erteilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Januar 1884

(gez. Wilhelm.

geg. Ludwig Arndberg von Arnim

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

Nachtrag

zum

Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873

Das Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Fassung:

I. Zum § 8.

Der Central-Landschafts-Direction bleibt die Entscheidung überlassen, ob und bezüglichweise von welchem Zeitpunkte ab auch landwirtschaftliche Central-Landschaft mit einem geringeren jährlichen Zuschlage als vier Procent nach der Wahl des Tarifbesetzners auszugeben sind.

II. Zum § 15

Im Falle der Ausrichtung landwirtschaftlicher Central-Landschaft mit einem geringeren jährlichen Zuschlage als vier Procent darf der Courz-Differenz-Zuschlag zehn Procent ihres Nennwertes nicht übersteigen.

beschließt hiermit die Central-Landschafts-Direction,

daß vom 1. Juli 1886 ab auch landwirtschaftliche Central-Landschaft mit einem jährlichen Zuschlage von drei Procent nach der Wahl des Tarifbesetzners auszugeben sind, unter Anwendung der sprechender Formulirung für die Landschaften, Zins-coupons und Talons.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Die Central-Landschafts-Direction

(gez. von Arnim)

354. Bekanntmachung

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verlosung von Schuldverschreibungen der vierprocentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern beschriebenen Capitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Januar t. J. fälligen zu verwendenden Zinscheine Reihe V Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV bei der Staatsschulden-Zülgungscasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erlösen.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptcassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiscaffe. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Caffen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zülgungscasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Capitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zülgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Caffen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sjdw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

355. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Neumann ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreis-Secretär des Kreises Rothenburg O./L. ernannt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Prinz Handjery.

356. Die Direction des zoologischen Gartens in Breslau hat auch für das laufende Jahr allen Elementarschulen der Provinz Schlesien unter den bisherigen Bedingungen einmal im Jahre freien Eintritt in den zoologischen Garten gestattet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. Juni 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

357. Die Cantor- und 1. Lehrerstelle an der Schule zu Harpersdorf, Kreis-Schul-Inspection Goldberg, wird demnächst erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind an die unterzeichnete Regierung innerhalb 8 Tagen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Prüfungs-Zeugnisse durch die vorgeordneten Schul-Inspectoren einzureichen.

Liegnitz, den 10. Juni 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

358. Wichtig für Inhaber von Stamm-Actien der Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiberger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Umtausch der Stamm-Actien der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Lit. A., C., D. und E., sowie der Umtausch sämmtlicher Stamm-Actien der Breslau-Schweidnitz-Freiberger Eisenbahn-Gesellschaft gegen Staatsschuldberschreibungen der 4%igen consolidirten Anleihe wird endgültig

am 30. Juni 1886

geschlossen.

Nach dem 30. Juni, bis zu welchem spätesten Tage die Actien Befuß Umtausches bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Breslau eingereicht sein müssen, sind Inhaber der qu. Actien lediglich auf den im Liquidationsverfahren auf ihre Actien entfallenden Antheil an dem für das Eigenthum der genannten Gesellschaften vom Staate zu zahlenden Kaufpreise angewiesen.

Dieser Antheil beträgt für jede Stamm-Actie der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Lit. A., C., D. und E. in Nominalwerthe von 300 Mark nur 450 Mark, während bis ult. Juni für jede Actie Staatsschuldberschreibungen der vorgedachten Anleihe in Nominalbetrage von 787 Mark 50 Pf. gewährt werden.

Für Stamm-Actien der Breslau-Schweidnitz-Freiberger Eisenbahn in Nominalwerthe von 600 Mark beträgt der Antheil aus dem Liquidationserlöse sogar nur 570 Mark gegenüber dem bis ult. Juni in Staatsschuldberschreibungen gewährten Betrage von 675 Mark für jede Actie. Von dem 1. Juli d. J. ab hört jede weitere Verzinsung der gedachten Stamm-Actien auf.

359. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Lagerhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Actien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier einmündenden Eisenbahnen eingehenden Wollendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft befördert, Falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Lagerhof-Actien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

2) Diejenigen auf dem Lagerhofe zum Versandt kommenden Wollen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Lagerhof-Actien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

360. Bekanntmachung.

In der 39. Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

Cantersdorf und Klein-Mendorf.

Nr. 50 104. 50 127 à 200 Thlr.

" 62 474 à 100 Thlr.

Glend.

Nr. 61 238 à 100 Thlr.

Maj. u. Erbl. Herrschaft Fürstenstein u.

Nr. 44 275. 44 283. 44 289. 44 312. 44 317.

44 319. 44 344 à 500 Thlr.

Nr. 50 780. 50 850 à 200 Thlr.

" 63 361. 63 380. 63 396. 63 403. 63 409.

63 423. 63 432. 63 477. 63 478 à 100 Thlr.

Hiesmannsdorf c. p. und Zentsch.

Nr. 55 507 à 500 Thlr.

" 65 557 und 65 567 à 100 Thlr.

Heydänichen.

Nr. 51 661 à 200 Thlr.

" 64 409 und 64 413 à 100 Thlr.

Koschentin und Tworog c. p.

Nr. 473 à 1000 Thlr.

" 8 095. 8 101. 8 166. 8 173. 8 176. 8 180

à 100 Thlr.

Poln.-Krawarn und Macau.

Nr. 41 137. 41 147. 41 156 à 1000 Thlr.

" 45 031. 45 033. 45 041. 45 049. 45 070.

45 102 à 500 Thlr.

Nr. 51 984. 51 993. 51 994. 51 997. 51 998.

52 004. 52 021. 52 026. 52 035. 52 039 à 200 Thlr.

Nr. 64 767. 64 780. 64 781. 64 826. 64 856

à 100 Thlr.

Nr. 79 457 à 50 Thlr.

" 82 448 à 25 Thlr.

Ober- und Nieder-Mieschowitz.

Nr. 44 811. 44 836. 44 838 à 500 Thlr.

Nr. 51 560 à 200 Thlr.

" 64 316. 64 318. 64 324. 64 339. 64 380

und 64 395 à 100 Thlr.

Pogorell und Alkenau.

Nr. 43 583 à 500 Thlr.

" 50 021 à 200 Thlr.

" 62 361 und 62 372 à 100 Thlr.

Mediat. Herz. Ratibor.

Nr. 41 165. 41 166. 41 172 und 41 223 à 1000 Thlr.

Nr. 45 120. 45 123. 45 139. 45 157. 45 175. 45 199. 45 216. 45 226 und 45 254 à 200 Thlr.

Nr. 52 102. 52 161. 52 187. 52 214. 52 228. 52 235. 52 254 à 200 Thlr.

Nr. 64 880. 64 946. 64 951. 65 029. 65 070. 65 084. 65 116 und 65 118 à 100 Thlr.

Nieder-Schönau.

Nr. 61 400 à 100 Thlr.

Ober-Schreibendorf.

Nr. 44 423 à 500 Thlr.

" 50 951 à 200 Thlr.

Herrsch. Groß-Stein u.

Nr. 40 390 à 1000 Thlr.

" 50 327. 50 359. 50 398. 50 431. 50 444 und 50 915 à 200 Thlr.

Nr. 62 780. 62 794. 62 800. 62 840. 62 903. 62 933 und 63 528 à 100 Thlr.

Diese Pfandbriefe im Gesamtbetrage von 34 275 Thlr. oder 102 825 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1887 ab

bei der Königlichen Institute-Casse hiersebst gegen Rückgabe der gekündigten Stücke nebst den dazugehörigen Zinscheinen Serie XI Nr. 3 bis 10 erfolgen wird und die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 7. Juni 1886.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Delrietz.

361. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 285 der Protocolle beschloffen hat:

I. Die Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December 1869, § 158 der Protocolle) werden, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

1) Der letzte Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A., B. und C. zu entnehmen.“

2) Der 4. Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren ange-

- hören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.“
- 3) Der § 7 erhält folgende Fassung:
 „Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A., und zwar entweder:
 a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probe-eintragung 1. für sämtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
 b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§ 4) Bezug genommen wird, oder endlich
 c. bei Benutzung des Modells A. als Anmeldung nach Anleitung der Probe-eintragungen 2 und 3.“
- 4) An die Stelle des Absatzes 4 des § 8 treten folgende Bestimmungen:
 „Die Begleitschein-Formulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu § 1) herzustellen.
 Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§ 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe etc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitschein-Formats hergestellt werden.
 Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Speditoren, Großhändlern etc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungs-Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.“
- 5) An die Stelle der beiden ersten Absätze des § 10 tritt folgende Vorschrift:
 „Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a. des § 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittlung vollständig angegeben werden kann.“
- 6) Im bisherigen Absatz 5 des § 10 ist statt:
 „mit Begleitschein I nach Muster A.“ zu setzen: „mit einem nach § 7a ausgefertigten Begleitschein I.“
- 7) Im 2. Absatz des § 11 ist statt:
 „der ersten Seite“ zu setzen: „der zweiten Seite.“
- 8) Der § 16 erhält folgende Fassung:
 „9. Angabe der Eingangsgrenzstraße, Herkunft und Bestimmung der Waaren.“
 In den Begleitscheinen ist die Grenzstraße, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herkommen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.
- 9) Der 2. Absatz im § 17 ist zu streichen.
- 10) In dem Muster Ea. (§ 18 Absatz 2) ist anstatt der Worte:
 „nicht bis zum“ bis „erbracht sein wird“, zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird.“
- 11) Im § 21 ist statt: „Musters D.“ bezw. „Muster D.“ zu setzen: „Musters B.“ bezw. „Muster B.“ Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte: „angewendet“ die Worte: „nach Muster C.“ einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen:
 „Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Empfänger des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefts über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen.“
- 12) An Stelle des in § 33 allegirten Modells H. zu Begleitschein-Auszügen tritt das anliegende Muster H.
- 13) Im 2. Absatz des § 35 ist statt: „Spalten 14 bis 19“ zu setzen: „Spalten 14 bis 18 und 25,“ ferner statt: „Spalte 23 und 24“ zu setzen: „Spalte 22 und 23.“
- 14) Im letzten Absatz des § 36 sind die Worte: „20 bis 22 (Muster H.)“ zu streichen.
- 15) Im 1. Absatz des § 39 sind die Worte: „(Muster B.)“ zu streichen.
- 16) Als 1. Satz des Absatzes 2 des § 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:
 „Der Waaren-Empfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen.“
- II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.
 Die in vorstehendem Beschlusse erwähnten Muster zu Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen können bei sämtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den zur Ausfertigung bezw. Erledigung von

Begeleitsscheinen besugten Unterstellen innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Breslau, den 12. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. B.:

(gez.) Dr. Fehre.

362. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, und daß diese Anmeldung in Betreff der, erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 4. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. B.:

Dr. Fehre.

363. Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Cassenbestand der Provinzial Städte-Feuer-Societät werden den Theilnehmern derselben die am 1. Juli cr. fälligen ordentlichen Beiträge pro II. Semester 1886 hiermit erlassen. In diesem Erlasse haben jedoch diejenigen Versicherten keinen Theil, welche vom 1. Juli cr. ab der Societät erst beitreten oder im Laufe des zweiten Halbjahrs ihre Versicherungen erhöhen oder in der Classification verändern lassen, endlich diejenigen, welche auf Grund besonderen Abkommens fixirte Beiträge leisten.

Dagegen sind für die mit dem 1. October 1886 neu zutretenden Versicherungen auf Grund des Beschlusses des Societäts-Ausschusses die ordentlichen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

Breslau, den 30. Mai 1886.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

364. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag, den 9. August, Vormittags 9 Uhr, in Görlich eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben wollen, vor der mit staatlichen Befugnissen versehenen Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Die Betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung des

Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einwendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlich, den 1. Juni 1886.

(Gartenstr. 17).

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlich.
von Schmidt, Major a. D.

365. In Niederschönbrunn wird am 10. Juni d. J. eine mit der dortigen Kaiserlichen Post-Agentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Liegnitz, den 7. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

366. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat die Berufungs-Urkunde des Lehrers Adam zum Vorklasslehrer an der Wilhelmsschule in Liegnitz bestätigt.

367. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Wider ruflich ernannt:

- 1) der Bürgermeister Müller zu Haynau an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hendrich daselbst zum Amtsanwalt bei dem königlichen Amtsgericht zu Haynau für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte,
- 2) der Polizei-Inspector Sagawe zu Hirschberg an Stelle des verstorbenen Polizei-Inspectors Rade- stoff daselbst zum Amtsanwalt bei dem königlichen Amtsgericht zu Hirschberg für die Uebertretungs- sachen und die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, aus- schließlich jedoch der Verfolgung der in dem Forst- revier Boberöhrsdorf begangenen Zuwiderhand- lungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz, für die ein besonderer Forstamtsanwalt bestellt ist,
- 3) der Premier-Lieutenant der Landwehr Palla- vicini zu Rothenburg D./L. an Stelle des Bürger- meisters Freiherrn von Dyherrn daselbst zum Amtsanwalt bei dem königlichen Amtsgericht zu Rothenburg D./L. für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.

368. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction Breslau.

Ge s t o r b e n : Stations-Vorsteher H. C. Hentschel in Klopschen.

...der ...
...der ...
...der ...

...
...

...
...

...
...

...
...

Personenliste

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...